

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 06.05.2024 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Einrichtung eines Sperrbezirks:

In der Stadt Erftstadt, Ortsteil Liblar ist am 24.04.2024 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Es wird ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Im Rhein-Erft-Kreis werden folgende Bereiche der Stadt Erftstadt zu einem Sperrbezirk erklärt:

- Ortsteil Erftstadt - Blessem / Frauenthal
- Ortsteil Erftstadt - Liblar

Im Westen:

Östlich der BAB 1 ab Abfahrt Erftstadt (108) Richtung Erftstadt auf die B 265, bis Autobahndreieck Erfttal (BAB 1 - BAB 61).

Im Norden:

Erftstadt Liblar südlich der B 265 bis Abzweig Köttingen/Liblar.

Im Osten:

Südlich vom Liblarer See bis Ecke K45 (Schlunkweg) K44.

Im Süden:

Merowingerstraße bis Schloss Buschfeld.

Der Sperrbezirk ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt das Folgende:

- a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind spätestens bis **03.06.2024** bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen.

Die Proben sind durch einen Bienensachverständigen zu entnehmen und zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, zu verbringen. Die Untersuchungsergebnisse sind meiner Behörde sodann unverzüglich vorzulegen. Falls bereits in den letzten 4 Wochen Proben durch einen Bienensachverständigen genommen wurden, werden diese anerkannt. Ein Nachweis darüber ist unverzüglich vorzulegen.

- b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Rechtsgrundlagen:

- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429¹ in Verbindung mit
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: VI-5-65.08.03.02.0038) vom 23.06.2021,
- §§ 1, 5 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG)²,
- §§ 1, 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW)³,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte -ZustVO TierGesG TierNebG NRW)⁴,
- §§ 3, 4, 5b, 7, 10 und 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)⁵

in der jeweils aktuellen Fassung.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

Nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ist der Rhein-Erft-Kreis als Kreisordnungsbehörde für das Kreisgebiet zuständig.

Der Rhein-Erft-Kreis hat den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 24.04.2024 in Erftstadt-Liblar amtlich festgestellt und in der Folge ein Sperrbezirk mit einem Radius von 1 km um den betroffenen Bienenstand gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung eingerichtet. Die Lage des Sperrbezirks ist in der anliegenden Karte, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

Nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 BienSeuchV sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.

Die unter der Ziffer 2. angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind zunächst geeignet, da hierdurch eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden kann. Zudem sind sie erforderlich, weil kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel zur Seuchenprävention zur Verfügung steht. Schließlich sind die Anordnungen auch angemessen. Bei einer Abwägung des privaten Interesses der freien Willensentscheidung bzgl. der Haltung und des Umgangs der betroffenen Besitzer/innen mit seinen/ihren Bienenvölkern und dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruches einer Bienenseuche überwiegt letzteres, denn dem öffentlichen Interesse an einer ord-

¹ Verordnung (EU) Nr. 2016/426 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ABl. 2017 L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. ABl. 2021 L 48 S. 3) in der gültigen Fassung

² Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. 1 S. 1938) in der aktuell gültigen Fassung

³ Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte –Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW S. 612) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-ZustVO TierGesG TierNebG NRW vom 27.02.1996 (GV NRW s. 104) in der aktuell gültigen Fassung

⁵ Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung

nungsgemäßen Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung muss hier eine höhere Priorität eingeräumt werden.

Mitwirkungspflicht:

Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern und Bienenständen oder der / die Vertreter/in ist gemäß § 4 BienSeuchV verpflichtet, zur Durchführung von diesbezüglichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Anzeigepflicht:

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben Ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon-Nr. 02271/ 83-13919, Fax-Nr. 02271/ 83-23910, E-Mail 39@rhein-erft-kreis.de, zu melden.

Ordnungswidrigkeiten:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

Sofortige Vollziehung:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 S. 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ sofort vollziehbar. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Insofern ist den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch im Falle der Erhebung einer Klage Folge zu leisten. Es ist ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben, weil durch eine Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut in andere Tierhaltungen die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Tierhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut überwiegt.

Widerrufsvorbehalt:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)⁷.

Inkrafttreten:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuell gültigen Fassung

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der aktuell gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Bergheim, den 06.05.2024

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Roos-von Danwitz
Amtstierärztin

Anlage

Anlage

Anlage zur tierseuchenrechtliche Allgemeineinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 06.05.2024 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen.
Die rot umrandete Linie umfasst den Sperrbezirk.

